

(HGG.) MÁRTA FATA | ANDRÁS FORGÓ
GABRIELE HAUG-MORITZ | ANTON SCHINDLING

Das Trienter Konzil und seine Rezeption im Ungarn des 16. und 17. Jahrhunderts



Die Rezeption der Trienter Dekrete in der evangelisch-reformierten Bekenntnisschrift *Confessio Catholica* von Debreczin-Erlau 1562

Die auch in ihrem Titel programmatische *Confessio Catholica* aus dem Jahre 1562 – ein Bekenntnis der protestantischen Soldaten in der Grenzfestung Erlau sowie des evangelisch-reformierten Kirchendistriktes mit dem Zentrum der Stadt Debreczin – beruft sich in ihren Artikeln nicht weniger als zweiundzwanzigmal bejahend auf die Dekrete des damals noch nicht abgeschlossenen Konzils von Trient. In diesem Beitrag wird diesem interessanten und zugleich überraschenden Befund nachgegangen. Die Untersuchung fußt dabei auf der von mir erstellten kritischen Edition der *Confessio Catholica*, die in der Reihe „Reformierte Bekenntnisschriften“ (BSRefK) 2009 erschienen ist.¹

Vor der Verabschiedung und Veröffentlichung der Dekrete von Trient herrschte eine allgemeinere und flexiblere Auffassung der Katholizität, die in zahlreichen Fragen der kirchlichen Riten abweichende Meinungen und Praxen tolerierte. Das hier untersuchte Bekenntnis bewegte sich im Rahmen dieser Katholizität, indem es sich neben der Heiligen Schrift gern auf traditionelle Autoritäten – ob allgemein oder namentlich – berief, besonders auf apostolische und Kirchenväter, vereinzelt aber auch auf scholastische Theologen und kanoni-

¹ Mihály Bucsay/Zoltán Csepregi, *Confessio catholica* von Eger und Debrecen, 1562, in: Andreas Mühling/Peter Opitz (Hgg.), *Reformierte Bekenntnisschriften* (BSRefK), Bd. II/2: 1562–1569, Neukirchen 2009, 1–165, Nr. 58. Zur besseren Übersicht sind hier die ursprünglich nicht nummerierten Abschnitte der *Confessio Catholica* durchnummeriert. Weitere häufig verwendete Abkürzungen: BSRK = E[rnst] F[riedrich] Karl Müller (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*. In authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register, Leipzig 1903, Reprint: Waltrop 1999; COGD = Giuseppe Alberigo u. a. (Hgg.), *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta*, Turnhout 2006–; DH = Heinrich Denzinger/Peter Hünemann, *Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis pontificibus emanarunt*. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 37. Aufl. Freiburg i. Br. 1991; PL = *Patrologiae cursus completus, accurante Migne, J[oaquim]-P[aul]*, Series Latina, Bde. 1–221, Paris 1841–1864.

sches Recht. Die Regierungszeit Ferdinands I.² (1527–1564) war eine Ära, in der sich die konfessionelle Auffächerung und Vielfalt in den einzelnen Territorien Ungarns zu entwickeln begann, in der aber umso deutlicher auch das Streben nach Einheit und *concordia* festzustellen ist. Der Herrscher Ferdinand selbst war ein wichtiger Akteur dieser Einheitsbestrebungen.³ Die ganze Epoche ist durch das Problem der Katholizität, sprich das Verhältnis sowohl der Protestanten als auch der römisch-katholischen zu der *einen* christlichen Kirche geprägt, das in der Geschichtsschreibung in der Regel anachronistisch gedeutet wurde und bis heute zum Teil missverstanden wird.⁴

In Ostungarn bemühten sich der reformierte Bischof Péter Melius⁵ und seine Mitarbeiter, unter anderem Gergely Szegedi (Pfarrer in Debreczin, †1566) und György Czeglédi (Pfarrer in Großwardein, †1584), in einer Reihe von Teilsynoden, die Lehre ihres Kirchendistriktes jenseits der Theiß (*Transtibiscanum*) in eigenen Formulierungen auszudrücken. Man stellte Thesen zur Debatte auf und setzte dann die in heftigen Auseinandersetzungen mit den römisch-katholisch, lutherisch oder anabaptistisch Gesinnten erarbeiteten Lehrentscheidungen fest. Diese Arbeitstexte waren weder systematisch angeordnet noch stilistisch ausgereift genug, als plötzlich eine Notlage eintraf: Die reformierte Bekenntnisgrundlage musste schleunigst zusammengestellt werden, damit man sie drucken lassen und offiziell einreichen konnte.

Antonius Verantius (1504–1573), Bischof von Erlau hatte sich am 21. Februar 1560 an den König Ungarns, Kaiser Ferdinand I., mit der ersten Beschuldigung gewandt, dass die Soldaten der wichtigen Grenzfestung Erlau nicht nur häretisch gesinnt, sondern auch Feinde des Königs und des Landes seien.⁶ In der Tat haben sich die

² Ferdinand I. (1503–1564), seit 1526/27 böhmischer und ungarischer, seit 1531 römischer König, nach 1556 Kaiser: Adam Wandruszka, Ferdinand I., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, 1961, 81–83; Rainer Wohlfeil, Ferdinand I., in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 11, 1983, 83–87; Matthias Schnettger, Ferdinand I., in: Bio-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 18, 2001, 404–414.

³ Zoltán Csepregi, Konfessionsbildung und Einheitsbestrebungen im Königreich Ungarn zur Regierungszeit Ferdinands I., in: Archiv für Reformationsgeschichte 94 (2003), 243–275.

⁴ Paul Philippi, Wittenbergische Reformation und ökumenische Katholizität in Siebenbürgen, in: Georg Weber/Renate Weber (Hgg.), Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa, Köln 1985, 71–76, hier 75f.

⁵ P. Melius (Méliusz, Juhász, Ihász, Horhinus, Somogyi; um 1536–1572): Gerhard Diehl, Melius, Peter, in: Bio-Bibliographisches Lexikon, Bd. 5, 1993, 1223–1225; Michael Becht, Melius, Peter, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 7, 1998, 87; Bálint Keszérű, Melius, Peter, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Bd. 5, Tübingen 2002, 1022.

⁶ Verancsics Antal összes munkái [Antonius Verantius' sämtliche Werke], Bd. 8, Pest 1868, Monumenta Hungariae Historica. Scriptores, Bd. 19, Pest 1868, 144–151, Nr. 45. Vgl. ebd. auch Nr. 51, 58, 61–63, 65f., 68, 71, 80. Weitere Literatur zur

Kriegsleute mit den Bewohnern der Stadt und der Umgebung (des sogenannten Erlautals) in einer Konföderation *ad foedus Dei custodiendum* [zur Verteidigung des göttlichen Bundes]⁷ vereinigt, wonach sie lieber die Festung verlassen wollten, als sich ihrer reformatorischen Prediger unter Zwang zu entledigen.

Am 24. Dezember 1561 erschien die königliche Untersuchungskommission in Erlau. Die Soldaten erklärten vor den Abgesandten Ferdinands, dass weder sie noch ihre Geistlichen Häretiker seien. Eher wollten sie Erlau verlassen als zuzulassen, dass Bischof Verantius ihre Prediger vertreibe. Um die Anklage der Häresie zu entkräften, sollten sie der Kommission ihr Bekenntnis vorlegen. Dieses ist für sie auf ihre Bitte hin in Debreczin anhand von mindestens drei Vorlagen sehr schnell zusammengestellt worden. Die Schrift sollte den Beweis erbringen, dass ihr Glaube in engster Kontinuität mit der Heiligen Schrift und der altchristlichen Orthodoxie steht, daher auch der Titel *Confessio Catholica*.

Vor der Einreichung leisteten die Soldaten und die Bürger von Erlau und Umgebung einen Eid auf dieses Bekenntnis. An König Ferdinand und Kronprinz Maximilian (als Kaiser 1564–1576) richteten sie die Bitte,⁸ zu erlauben, dass die Verbündeten in ihrem wahren und katholischen Glauben verbleiben und solche Seelenhirten haben dürfen, die sie mit dem reinsten Gottesworte speisen.⁹ Die *Confessio*

Reformation in Erlau: József Nagy, Adalékok a XVI. századi egri reformációhoz [Beiträge zur Reformation in Erlau im 16. Jahrhundert], in: Acta Academiae Paedagogicae Agriensis, Nova Series 14 (1978), 333–347; János Győző Szabó, Egyház és reformáció Egerben 1553–1595 [Kirche und Reformation in Erlau], in: Annales Musei Agriensis 15 (1977), 103–165; Norbert Spannenberger, Konfessionsbildung unter den Grenzsoldaten im osmanischen Grenzraum Ungarns im 16. Jahrhundert, in: Evelin Wetter (Hg.), Formierungen des konfessionellen Raumes in Ostmitteleuropa, Stuttgart 2008, 281–295; Sándor Óze, Reformation und Grenzgebiete. Zur Verbreitung der Reformation in den ungarisch besiedelten Gebieten, Budapest/Leipzig 2011.

7 Laut Titelblatt des Erstdruckes: *Confessio catholica de praecipuis fidei articulis exhibita, sacratissimo et catholico Romanorum imperatori Ferdinando, et filio sue i. maiestatis d. regi Maximiliano, ab universo exercitu equitum et peditum s. r. m. a nobilibus item et incolis totius vallis Agrinae, in nomine Sanctae Trinitatis ad foedus Dei custodiendum iuramento fidei copulatorum et decertantium pro vera fide et religione, in Christo ex Scripturis Sacris fundata. Anno MDLXII. Debrecini. Huic confessioni subscripserunt Debrecien[sis] et locorum vicinorum ecclesiae.*

8 Die auf den 06.02.1562 datierte Widmung des Erstdruckes ist auch bei Friedrich Adolf Lampe/Pál Debreceni Ember, *Historia Ecclesiae Reformatae in Hungaria*, Utrecht 1728, 119–121 zu finden. Eine ungarische Übersetzung sämtlicher Widmungen: Áron Kiss, *A XVI. században tartott magyar református zsinatok végzései* [Die Beschlüsse der ungarischen reformierten Synoden im 16. Jahrhundert], Budapest 1881, 73–83.

9 Lampe/Debreceni Ember (wie Anm. 8), 121: *concedat in vera et catholica fide et doctrina permanere, pastores alere et habere pascentes nos purissimo Dei verbo.* Übersetzung: Kiss (wie Anm. 8), 80. Der Name des Predigers in Erlau ist nicht bekannt.

Catholica von Erlau und Debreczin (1562) war also trotz ihrer formellen Unausgereiftheit in vollem politisch-rechtlichen Sinne zu einem Bekenntnis geworden.

Hier ist eine Erscheinung zu beobachten, die uns aus Thomas Müntzers Biografie bekannt sein dürfte: Der radikale Reformator vereidigte seine Anhänger sowohl in Allstedt als auch in Mühlhausen 1524/25, ihn mit Leib, Gut und Leben zu verteidigen, seinerseits aber verpflichtete er sich zu einem lebenslangen Dienst. In den Quellen heißt ein solcher Vertrag oder Vereinigung Bundschuh. Aufständische Bauern trugen dieses Symbol oft auf ihren Fahnen. In Dasypodius' zeitgenössischem Wörterbuch wird das Wort Bundschuh direkt als *coniuratio*, Verschwörung wiedergegeben.¹⁰ Auch das Ereignis in Erlau macht deutlich, dass dieses Verhalten keineswegs spezifisch „müntzerisch“ ist und theologisch nicht eindeutig als radikal oder spiritualistisch eingestuft werden kann. Es handelt sich eher um einen Versuch, gruppendynamische Fragen nach dem Verhältnis zwischen Hirte und Herde, Persönlichkeit und Gemeinschaft zu beantworten.

Die Geschehnisse von Erlau enthalten jedes Element (Bund, schriftlicher Vertrag, Schwur, lebenslanger Verbund), welche uns aus den deutlich früheren Fällen der ungarischen Bundschuhtradition geläufig sind. Eine besondere Bedeutung kommt dem Bündnis der Erlauer Soldaten deswegen zu, weil alle früheren Erscheinungen des reformatorischen Bundes in einer deutschsprachigen Umgebung vorkamen. In der Grenzfestung Erlau zeigte sich dieselbe Gemeinschaftsform jedoch in einem rein ungarischen Milieu, das heißt sie überschritt eine wichtige Sprachgrenze im Königreich Ungarn.

Es dauerte fast ein halbes Jahr, bis die umfangreiche Schrift mit der vom 6. Februar 1562 datierten Widmung an die Könige aus der Druckerei in Debreczin herauskam und präsentiert werden konnte. Ihr Titel weist ausführlich auf die Umstände ihrer Entstehung hin.¹¹

¹⁰ Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1860, Reprint: München 1991, 522–524.

¹¹ Die die *Confessio Catholica* enthaltenden Drucke werden in der Bibliographie der alten Drucke in Ungarn unter Nr. 176–177 folgendermaßen beschrieben: *Confessio catholica de praecipuis fidei articulis exhibita, sacratissimo et catholico Romanorum imperatori Ferdinando, et filio sue i. maiestatis d. regi Maximiliano, ab uniuerso exercitu equitum et peditum s. r. m. a nobilibus item et incolis totius uallis Agrinae, in nomine Sanctae Trinitatis ad foedus Dei custodien. iuramento fidei copulatum et decertantium pro uera fide et religione, in Christo ex Scripturis Sacris fundata. Anno MDLXII. Debrecini (1562)* [Huszár Gál et typ. Huszár]. A4 () 4 B–Z, a–z, () 2+2 = [190] fol. – 4° – Orn., init. – *Confessio ecclesiae Debreciensis de praecipuis articulis et quaestionibus quibusdam, necessarijs ad consulendum turbatis conscientijs, exhibita ut sit testimonium doctrinae et fidei contra calumniatores sanae doctrinae. Debrecini (1562)* [Huszár Gál et typ. Huszár]. [], [], B–Z, a–z, [] 2+2 = [190] fol. – 4° – Orn., init. Die Auflagen unterscheiden sich nur beim die Titelblätter und die Widmungen enthaltenden ersten Druckbogen.

Man redigierte und druckte in Debreczin zwei Auflagen: Die erste Auflage war für Erlau bestimmt, eine zweite für Debreczin folgte ihr mit geringer Verspätung. Die Druckkosten wurden hauptsächlich von den Soldaten in Erlau getragen. Die zweite Auflage wurde außerdem durch die zusätzliche Finanzierung seitens des Burghauptmanns aus Tokaj, Ferenc Némethi, ermöglicht.

Nur die Titelblätter und der erste Druckbogen unterscheiden die zwei Ausführungen voneinander. In der Auflage für Debreczin wurde die an die Herrscher gerichtete Vorrede durch eine auf den 27. August 1562 datierte Widmung von Melius und Szegedi an den Schutzherrn der Reformierten, Ferenc Némethi, dem die Ungarn ein bis heute gesungenes Kirchenlied verdanken, ersetzt.¹²

Der frühere Editor des Bekenntnisses, E. F. Karl Müller, traf nur die Hälfte der Wahrheit, als er schrieb, dass die *Confessio Catholica*, oder wie er sie mit gewisser Einseitigkeit nannte: „Erlauthaler Bekenntnis“, durch die einsetzende Gegenreformation hervorgerufen wurde.¹³ Diese Feststellung trifft nur auf die Auflage für Erlau zu. Ihr Stoff wurde aber auf jenen häufigen ostungarischen Teilsynoden zusammengetragen, die stabilisierend die Lehre und vereinheitlichend den kirchlichen Brauch der dortigen Reformierten festsetzen wollten.

Beide Auflagen enthielten außer ihrem besonderen Titelblatt und ihrer besonderen Widmung eine auf den 27. Juni 1562 datierte Vorrede der zwei Theologen in Debreczin, Melius und Szegedi, darüber hinaus Grußverse von Stephanus Theanius (Tihanyi), dem Lehrer daselbst, und eine weitere auf den 17. Juli 1562 datierte Vorrede des reformierten Pfarrers in Großwardein, György Czeglédi.

Die Vorreden verdeutlichen, dass die *Confessio Catholica* mehrere Verfasser hatte; außer den drei bereits genannten Theologen vielleicht auch noch weitere. Den Löwenanteil an der Verfasserschaft hatte aber ganz bestimmt Péter Melius, worauf nicht nur seine charakteristischen Formulierungen und sein aufbrausender Stil schließen lassen, sondern auch die Gedichte des Theanius, die Melius als Autor des Bekenntnisses feiern. Melius selbst zählte diese Bekenntnisschrift zu seinen Arbeiten.¹⁴ Die Mitverfasser scheinen jene Teile geschrieben zu haben, die sich durch einen ausgeglichenen Stil und eine sparsamere Anwendung der biblischen und patristischen Zitate kenntlich machen. Diese Kapitel behandeln einige Teile der Sakramentslehre

¹² István Szabadi, Némethi Ferenc és a reformáció [Ferenc Némethi und die Reformation], in: Egyháztörténeti Szemle 6 (2005), H. 2, 153–157; András Szabó, Némethi Ferenc és más versszerző főnemesek Északkelet-Magyarországon a 16. század második felében [Ferenc Némethi und andere dichtende Magnaten in Nordostungarn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts], in: ebd., 158–164.

¹³ BSRK, Nr. XXXVf.

¹⁴ Géza Kathona, Méliusz Péter és életműve [Peter Melius und sein Lebenswerk], in: Studia et Acta Ecclesiastica 2 (1967), 105–192, hier S. 132.

und beschreiben die kirchliche Praxis in Debreczin. Mutmaßlich könnten diese Kapitel [74–98 u. a.] vom Stadtpfarrer Szegedi stammen, der sich als Sakramentstheologe, Psalmübersetzer und Gesangsbuchredakteur hervorgetan hat.

Als Dritter kann bei der Zusammenstellung noch Czeglédi vermutet werden. In seinem erwähnten Vorwort wies er darauf hin, dass die Katholizität der *Confessio Catholica* zusätzlich zu den biblischen Zitaten und Hinweisen auf die Kirchenväter – namentlich Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Chrysostomus, Cyrillus, Cyprianus, Lombardus – auch durch die Beschlüsse der „nüchterneren Synoden“, durch Gratian und schließlich durch die „treuen Erläuterungen der Neueren“ reichlich belegt worden sei.¹⁵ Czeglédi verriet allerdings nicht, ob er etwa an Luther, Melanchthon oder Calvin dachte, oder aber an das Tridentinum, worauf sich die *Confessio Catholica* in zweiundzwanzig Fällen zustimmend berief. Wenn man in Betracht zieht, dass der Bischofssitz Großwardein eine Domschule und mehrere Klöster beherbergte und somit wahrscheinlich über reichere Bibliotheken und Buchsammlungen verfügte als der Marktflecken Debreczin,¹⁶ konnte es kein Zufall sein, dass gerade der Großwardeiner Mitverfasser Czeglédi die meistzitierten alten Autoritäten aufgelistet hat.

Auch Melius hatte die Angewohnheit, seine Darstellungen durch überdurchschnittlich viele Bibelstellen zu belegen. In der *Confessio Catholica* uferten aber diese Berufungen auf die Bibel sowie auf die alten und neuen Autoritäten aus.¹⁷ Der Zweck war ja, Ferdinand und Maximilian von der Katholizität des Bekenntnisses auf den ersten Blick zu überzeugen. Wahrscheinlich hatte Czeglédi bei dieser maßlosen Vermehrung der Hinweise mitgeholfen.

¹⁵ *Nihil unquam alienum a scriptura sacra ac Orthodoxorum scriptis componere uoluimus. Si quibus haec inaudita uidentur, oramus ut fontes in primis, hoc est, Biblia sacra consulant, hinc Patres praesertim August. Hierony. Ambro. Chry. Cyril. Cyp. Lombardum. Tertio saniora concilia, Rapsodias Gratiani & fideles commentarios recentium, unde haec post sacra non sine labore collegimus.* Erstdruck: fol. A7v–8r. Übersetzung: Kiss (wie Anm. 8), 82f.

¹⁶ Zsigmond Jakó, Várad helye középkori könyvtártörténetünkben [Der Ort von Großwardein in der Bibliothekengeschichte des Mittelalters], in: Ders. (Hg.), Írás, könyv, értelmiség. Tanulmányok Erdély történelméhez, Bukarest 1976, 138–168; András Emődi, Nagyvárad katolikus könyvtárjainak a 18. században, különös tekintettel a székeskáptalan könyvtárára [Katholische Buchsammlungen in Großwardein des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Bibliothek des Domkapitels], in: Magyar Könyvszemle 119 (2003), 413–428; Ilona Kristóf, A várad i káptalan a Szatmári-Thurzó-Perényi korszakban (1502–1526) [Das Großwardeiner Kapitel in der Szatmári-Thurzó-Perényi-Epoche], in: Tamás Fedeles (Hg.), Emlékkötet Szatmári György tiszteletére, Budapest/Pécs 2007, 51–67.

¹⁷ Müller zog in seiner Bekenntnissammlung die Konsequenz, dass die in der *Confessio Catholica* in erdrückendem Maße vorhandenen Hinweise auf die Bibel, auf die Kirchenväter und Scholastiker, auf ältere und neuere Synoden den heutigen Leser ermüden und stören. Müller strich daher den Großteil dieser Stellen sowohl im Haupttext als auch bei den Randbemerkungen (BSRK, Nr. XXXVII).

Die zumeist mit einem Wort, ohne genauere Stellenangabe oder gar Zitat hingestellten Bezugnahmen werfen zwei Fragen auf: Ob sie zuverlässig sind und aus welchen Überlegungen das Tridentinum als Beweismittel im Bekenntnis eine Rolle spielt. Barna Nagy ging der ersten Frage teilweise nach und stellte fest, dass jene der mehr als 50 Berufungen auf Petrus Lombardus, bei denen die Stellen seiner *Sententiae* mit angegeben wurden, größtenteils stimmten.¹⁸

Imre Révész urteilte hierüber unzufriedener.¹⁹ Er machte die über 20 Berufungen auf das Tridentinum²⁰ zum Gegenstand einer sehr eingehenden Untersuchung. Diese Berufungen enthalten nie etwas Inhaltliches, sondern stets nur den verkürzten Namen etwa in der Form: *Conc. Milev. Araus. Trident.* Augustin und die von ihm beeinflussten nordafrikanischen Synoden von Mela (Milevitanum)²¹ und Orange (Arausicanum)²² erscheinen also merkwürdigerweise stets in der Gesellschaft von Trient. Révész wies als Erster darauf hin, dass die Beschlüsse der bis dahin abgehaltenen Sessionen von Trient den Theologen in Debreczin im Jahre 1561 wohl nicht richtig bekannt waren. Sie hatten aber die Hoffnung gehegt, dass sich das noch nicht abgeschlossene Konzil schließlich mit der reformatorischen Rechtfertigungslehre näher befassen würde. Die Bekenntnisschrift beruft sich nämlich bei dieser Lehre auch auf das Tridentinum. In Ungarn war es damals bekannt, dass sich Ferdinand und Maximilian Rom gegenüber für eine Schlichtung der religiösen Differenzen einsetzten. Ihre Vertreter auf dem Konzil, vor allem Georg Draskovich sowie die ungarischen Bischöfe, darunter Andreas Dudith, traten im Auftrag Ferdinands für einen Dialog mit den Protestanten ein.²³ So die Argumente von Révész.

Mihály Bucsay beurteilte die Frage etwas optimistischer.²⁴ Ihm scheint es so, dass – vom Politischen ganz abgesehen – unter den

¹⁸ Barna Nagy, Méliusz Péter művei [Die Werke von Péter Melius], in: *Studia et Acta Ecclesiastica* 2 (1967), 195–301, hier S. 208.

¹⁹ Imre Révész J., A Debrecen-Egervölgyi Hitvallás és a Tridentinum [Das Debrecen-Erlauthaler Bekenntnis und das Tridentinum], Budapest 1934, 31, Anm. 108.

²⁰ Ebd., 19f. Die genaue Liste siehe unten im Anhang.

²¹ Die Synode von Mela, Numidien 416, richtiger die Synode von Karthago 418; Johannes Sagittarius, *Canones conciliorum omnium*, Basel 1553, 101–105; PL Bd. 130, 369–374; DH Nr. 222–230. Vgl. auch im Anhang unter Nr. [141].

²² Die zweite Synode von Orange 529, Sagittarius (wie Anm. 21), 151–154; *Monumenta Germaniae Historica. Concilia*, Bd. 1, Hannover 1893, 44–54; DH Nr. 370–397. Vgl. auch im Anhang unter Nr. [141].

²³ Theodor Bruno Kassowitz, *Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinand I. auf dem Konzil von Trient*, Wien/Leipzig 1906; Vilmos Frankl, *A magyar főpapok a trienti zsinaton* [Die ungarischen Prälaten auf dem Konzil von Trient], Esztergom 1863.

²⁴ Mihály Bucsay, Bullinger Henrik teológiája és igehirdetése a Decades tükrében. H. Hollweg művének ismertetése, néhány kitekintéssel a Debrecen-egervölgyi hitvallás teológiájára [Heinrich Bullingers Theologie und Predigt im Spiegel der Decades. Die Besprechung von H. Hollwegs Werk mit Bezug auf die Theologie des

durch die 6. Session des Konzils über die Rechtfertigung verabschiedeten Definitionen auch solche dabei waren, die mit den Ansichten der Verfasser der *Confessio Catholica* übereinstimmten und die Hoffnung erwecken konnten, der weitere Verlauf des noch nicht abgeschlossenen Konzils würde in dieser Richtung weitergehen. Das Tridentinum bestimmte nämlich die Rechtfertigung als den Gnadenakt Gottes, durch den „der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter wird“.²⁵ Als unsere Gerechtigkeit wird uns die Gerechtigkeit Gottes zuteil, die „uns von Gott durch den Verdienst Christi eingegossen wird“.²⁶ Der ganze Heilsweg ist bei Gott, weil „aufgrund des Verdienstes dieses heiligsten Leidens [Jesu Christi] durch den Heiligen Geist die Liebe Gottes in die Herzen derer ausgegossen wird, die gerechtfertigt werden“.²⁷ Die Menschen werden berufen „ohne daß ihrerseits irgendwelche Verdienste vorlägen“.²⁸ „Das verborgene Geheimnis der göttlichen Vorherbestimmung“²⁹ wurde nicht nur anerkannt, sondern es wurde von der Beharrung im Gnadenstande gesagt: „Man kann es freilich nirgendwoher erlangen, außer von dem, der in der Lage ist, den, der steht, zu stützen“ [cf. Röm 14,4], damit er beharrlich stehe, und den, der fällt, wiederaufzurichten.“³⁰

So erklärt Bucsay die Wirkung des Konzils auf die *Confessio Catholica*. Melius kannte aber das Tridentinum genauso „gut“ wie die Dekrete des Altertums und des Mittelalters, nämlich nur aus zweiter oder dritter Hand. Vom Hörensagen wusste er, dass er als Protestant einzelne Dekrete getrost unterschreiben konnte. Auf gleichem Weg konnten ihm Kenntnisse darüber vermittelt worden sein, dass das Konzil bestrebt war, seine dogmatischen Feststellungen biblisch zu untermauern, und es überdies versuchte, seine Terminologie an den Wortgebrauch der augustinischen und damit auch der reformatorischen Theologie anzunähern. Melius mag auf diese oberflächlichen Beobachtungen und Teilinformationen seine Überzeugung gegründet haben, das Tridentinum könne ein Fürsprecher der angeklagten Erlauer Soldaten sein.

Debrecen-Erlauthaler Bekenntnisses], in: Theologiai Szemle 4 (1961), 283–289; Ders., A Debrecen-Egervölgyi Hitvallás [Das Debrecen-Erlauthaler Bekenntnis], in: Református Egyház 14 (1962), 127–130, 155–161.

²⁵ DH Nr. 1528; COGD Bd. 3, 38: *ex iniusto fit iustus*.

²⁶ DH Nr. 1547; COGD Bd. 3, 44: *nobis infunditur per Christi meritum*.

²⁷ DH Nr. 1530; COGD Bd. 3, 38: *dum [Jesu Christi] sanctissimae passionis merito per Spiritum Sanctum caritas Dei diffunditur in cordibus [cf. Röm 5,5] eorum, qui iustificuntur*.
²⁸ DH Nr. 1525; COGD Bd. III, 26: *nullis eorum exsistentibus meritis vocantur*. „Doch das geschieht in dieser Rechtfertigung des Gottlosen dadurch, dass aufgrund des Verdienstes dieses heiligsten Leidens durch den Heiligen Geist die Liebe Gottes in die Herzen derer ausgegossen wird [vgl. Röm 5,5], die gerechtfertigt werden, und ihnen einwohnt [Can. 11].“ DH Nr. 1530, vgl. Nr. 1528–1532, 1545f.

²⁹ DH Nr. 1540; COGD Bd. 3, 41: *arcanum divinae praedestinationis mysterium*.

³⁰ DH Nr. 1541; COGD Bd. 3, 41–42: *aliunde haberi non potest, nisi ab eo, qui potens est eum, qui stat, statuere [cf. Röm 14,4], ut perseveranter stet, et eum, qui cadit, restituere*.

Hätten Melius und seine Mitarbeiter gewusst, welche Gruppierung 1563 in Trient den Sieg davontragen würde, hätten sie sich die vertrauensvollen Berufungen auf das Tridentinum sparen können.

Eine weitere Erklärung für unseren überraschenden Befund, für die Berufungen auf das Tridentinum in einem reformierten Bekenntnis, ist der übertriebene Traditionalismus von Melius. Er fühlte sich gezwungen, nicht nur die Kirchenväter, sondern auch die ganze konziliarische und kanonistische Überlieferung auszubeuten. Aber die *Testimonia patrum* waren für ihn nicht mehr Bausteine eines theologischen Systems, sondern eher „nachträgliches Kampfesrüstzeug bei schon vorher feststehender Meinung“.³¹ Ihre Texte zitiert er sehr selten, lieber begnügt er sich damit, ihr Einverständnis mit seiner eigenen Lehre festzustellen, meistens mit dem verallgemeinernden Ausdruck: *omnes patres sic docent* [alle Väter lehren so]. Seine Grundüberzeugung ist, die eigene Auffassung sei natürlich orthodox und katholisch, daher stehe die ganze christliche Vergangenheit auf seiner Seite. Es fällt ihm nie ein, dass er auf diese Weise fast dieselbe, sich an Autoritäten richtende, scholastische Argumentation anwendet, welche er bei seinen altgläubigen Gegnern verachtet. Den Traditionalismus von Melius hat der Genfer Théodore Bèze richtig erkannt und in zwei Briefen an ihn scharf kritisiert, um auf die Gefahren hinzuweisen: „Du scheinst mir soweit den Spuren der Alten zu folgen, dass du einige Stellen nicht auf die beste Weise gegen die Widersacher drehst.“³²

In dieselbe Richtung weist auch die Vereinnahmung der Autorität des Tridentinums für die reformatorische Lehre. Gleichzeitig trägt aber Melius getrost und offen seine mit den neuen Dekreten diametral stehende Lehre vor. Von seiner heftigen Sprache und seiner fixen Überzeugung geleitet, kann er nirgendwo andere Zeugnisse als solche entdecken, die ihn selbst rechtfertigen. Die Katholizität des Erlauthaler Bekenntnisses ist nur oberflächlich. Denn trotz seines Titels *Confessio catholica de praecipuis fidei articulis exhibita* übt es scharfe Kritik am Tridentinum und vertritt eine ausgesprochen helvetische Lehre.³³

Was die eigene theologische Ausrichtung betrifft, positionierte sich die *Confessio Catholica* als eine reformierte Glaubens- und Sittenlehre gegen römisch-katholische, lutherische und anabaptistische An-

³¹ Die vielzitierten Worte stammen von Walther Köhler, Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen, Bd. 1, Leipzig 1924, Reprint: New York 1971, 118f.

³² *Videris tamen mihi interdum eousque secutus Veterum vestigia, ut nonnullos locos non prorsus commode in adversarios torseris.* Bèze an Melius (15.03.1570); Lampe/Debrececi Ember (wie Anm. 8), 268. Vgl. weiter: *Scis enim Veteres, partim graecae eruditionis erroribus, & Hebraeae linguae ignorantia deceptos, partim in tuendam veritatem unice intentos, quaedam interdum Scripturae testimonia detorsisse, a quo nobis etiam atque etiam cavendum puto.* Bèze an Melius (18.06.1570). Lampe/Debrececi Ember (wie Anm. 8), 270.

³³ Révész (wie Anm. 19), 22–25.

schauungen. Als Autoritäten galten für sie primär die Heilige Schrift und Augustinus. Ihre Abendmahlslehre entspricht der des *Consensus Tigurinus*. Auch in anderen dogmatischen Fragen findet man Formulierungen, die einmal eher Calvin, ein andermal eher Bullinger nahe stehen. Trotzdem bekommt der Leser nicht den Eindruck einer schülerhaften Eklektik. E. F. Karl Müller stellte mit Recht fest, dass das Bekenntnis „in vielen zum Teil noch aufklärungsbedürftigen Punkten äußerst originell“ ist.³⁴ Es orientiert sich strukturell an einer sehr konsequent durchgeführten prädestinationistischen Linie. Es trennt sich hier und da von Bullinger, aber auch Calvin folgt es nicht genau, sondern wagt, etwa in der Erläuterung der Verwerfung, eine eigenständige Interpretation.³⁵

Ohne Übertreibung lässt sich behaupten, dass die *Confessio Catholica* die meisten *Loci* in der Gegenüberstellung der Erwählten (*electi, vasa misericordiae*) und der Verworfenen (*impii, vasa irae*) erörtert. Diese Artikel behandeln die großen theologischen Themen wie den Sündenfall, das Gesetz, die Gnade, die Vorsehung, den freien Willen, den Tod und die Auferstehung, aber auch die Sakramentslehre, die sakramentalen Riten, die Angelologie, das Problem des menschlichen Leidens und die strittige Frage der unehelichen Geburt.³⁶ In dieser Annäherung ist charakteristisch, dass – im Gegensatz zu den meisten zeitgenössischen reformierten Bekenntnissen – die Reprobation genauso betont wird wie die Erwählung und die Berufung zum Heil. Die *Confessio Catholica* unterscheidet sich von anderen Texten der helvetischen Reformation vor allem durch den wiederholten Gebrauch des Wortes *reprobis* und die symmetrische Gegenüberstellung der Gefäße der Barmherzigkeit und der Gefäße des Zornes. Diese radikale Prädestinationsauffassung, in der sich vielleicht eine Begeisterung des

³⁴ BSRK, Nr. XXXVII.

³⁵ Mihály Bucsay, Leitgedanken der Theologie Bullingers bei Péter Melius. Ein Beitrag zur Ausstrahlung des Zürcher Reformators nach Ungarn, in: Ulrich Gäbler/Erland Herkenrath (Hgg.), Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, Bd. 2, Zürich 1975, 195–214.

³⁶ István Botta, Melius Péter ifjúsága. A magyarországi reformáció lutheri és helvét irányai elkülönülésének kezdete [Die Jugend von Péter Melius. Der Anfang von Trennung des Lutherismus und Helvetismus in der Reformation Ungarns], Budapest 1978, 168f; László Makkai, Des Péter Melius Abendmahlslehre in seiner Kolosserbriefauslegung im Vergleich mit den Kolosserbriefkommentaren Calvins und Melanchthons, in: Wilhelm H. Neuser (Hg.), Calvinus servus Christi. Die Referate des Internationalen Kongresses für Calvinforschung vom 25. bis 28. August 1986 in Debrecen, Budapest 1988, 233–236; Zoltán Csepregi, A reformáció nyelve. Tanulmányok a magyarországi reformáció első negyedszázadának vizsgálatá alapján [Die Sprache der Reformation. Studien anhand einer Untersuchung vom ersten Vierteljahrhundert der Reformation in Ungarn], Budapest 2013, 355–358.

Neophyten widerspiegelt, lässt sich anhand philologischer Argumente eindeutig Melius zuschreiben.³⁷

Das Bekenntnis in seiner endgültigen Fassung versuchte vergeblich – nicht nur wegen der vielfältigen Vorlagen oder redaktionellen Mängel –, mindestens zwei Zwecke und Aufgaben miteinander in Einklang zu bringen: Die Apologie vor dem König, das heißt die Rechtfertigung der eigenen Orthodoxie, der auch die zahlreichen Berufungen auf alte Autoritäten nachhelfen wollen, und die normative Darlegung der neuen Lehre, also die theologische Vereinheitlichung und Stabilisierung des frisch organisierten protestantischen Kirchen-distriktes jenseits der Theiß, zum Beispiel mit Regulierung der Pfarrerordination und Widerlegung des Aberglaubens.³⁸ Die Romkritik und die Polemik gegen Altgläubige traten dabei in den Hintergrund.

Den Verfassern gelang es nicht, die Anordnung des Stoffes genügend zu systematisieren und die Wiederholungen auszumerzen. Die Hauptlinie, die lehrmäßigen Fundamente und die praktischen Ansichten einer sich eben erst stabilisierenden Volkskirche darzustellen und die konfessionellen Kontroversfragen zu beantworten, wurde immer wieder durch Erörterungen von sittlichen, medizinischen, sogar rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen unterbrochen. Durch das vielfältige seelsorgerische und volkspädagogische Bemühen ist die *Confessio Catholica* das vielleicht umfangreichste reformierte Bekenntnis geworden. Révész nannte das Werk „einen mit Heugabeln zusammengetragenen ‚Lehr-Heuhaufen‘“.³⁹

Die Verfasser waren sich der formellen Unvollkommenheit ihrer Schrift bewusst. Im Vorwort versuchten sie, sich zu rechtfertigen und nannten als Gründe die Notlage der Soldaten von Erlau, einen Einbruch der Osmanen in Debreczin, aber auch die Unerfahrenheit der Buchdrucker. Mit Ausnahme der ersten, von Gál Huszár (1512–1575)

³⁷ Mihály Bucsay, Méliusz theológiája kátéja tükrében [Die Theologie von Melius im Spiegel seines Katechismus], in: *Studia et Acta Ecclesiastica* 2 (1967), 303–351, hier 323–326; Ders., Méliusz katekizmusa [Melius' Katechismus], in: *Studia et Acta Ecclesiastica* 3 (1973), 217–277, hier 230–233 (Fragen 64–87).

³⁸ Die Verfasser wollten dem Kirchenvolk auch in Fragen des Volksaberglaubens, welche die Erscheinungen der Teufelsmacht und die damit zusammenhängenden psychotherapeutischen und medizinischen Probleme betrafen, ihre Hilfe anbieten. Durch die Besetzung eines großen Teils von Ungarn durch die Türken ist auch die Vielweiberei zu einem solchen Problem geworden. Die Polygamie der biblischen Patriarchenzeit galt es ihrer Exempelrolle zu entkleiden, und zwar durch den Hinweis auf die einmalige Notwendigkeit dieser Familienreform, wegen der *necessitas generandi primos parentes*. Jenő Barla, Az 1562-évi debreceni hitvallás népies vonatkozásai, in: *Ethnographia* 19 (1908), 193–202; Balázs Németh, ...Gott schläft nicht, er blinzelt uns zu...: evangelisch-reformierte Lebensgestaltung zwischen Kontinuität und Wandel. Ungarn im 16. Jahrhundert als Beispiel, Frankfurt a. M. 2003.

³⁹ Im ungarischen Original ist diese Metapher auch ein sprachlicher Neologismus („tankazal“). Révész (wie Anm. 19), 9.

gedruckten Bögen, gibt der Druck tatsächlich zu erkennen, dass die Setzer keine ausreichenden Lateinkenntnisse besaßen.⁴⁰ Alles in allem aber erkennt man in der *Confessio Catholica* trotz ihrer mangelnden argumentativen Stringenz ein treues Spiegelbild der Anfänge des Reformiertentums in Ungarn.

Über die Wirkung der *Confessio Catholica* ist zu berichten, dass es völlig unsicher ist, ob sie einen Einfluss darauf hatte, dass Verantius von seinem Oberbefehl in Erlau Ende 1563 vom König entbunden wurde und seine Nachfolger in der Hauptmannschaft, Gáspár Mágocsi und Simon Forgách, beide sehr eifrige Beschützer der Reformierten waren.

Péter Bod hatte das Bekenntnis etwas überbewertet, er nannte es *Confessio pulcherrima* und wies ihm in der Geschichte der Religionsfreiheit in Ungarn eine wichtige Rolle zu, die es wohl nicht hatte.⁴¹ Weil das Werk dieses Attribut offensichtlich nicht durch seine stilistischen oder strukturellen Qualitäten verdiente, erweckt es den Eindruck, dass der *Confessio Catholica* diese Auszeichnung von dem Philologen und Historiker Péter Bod deswegen verliehen wurde, weil er sich wahrscheinlich für den Prozess der Lehrentwicklung interessierte. Der Text des Bekenntnisses verbirgt noch viele Geheimnisse für jene Forscher, die ein wissenschaftliches Interesse an der Genese des ungarischen Reformiertentums haben.

ANHANG

Berufungen auf das Tridentinum in den Artikeln der *Confessio Catholica* 1562⁴²

[17] *De verbo Dei*

[*Concil. Milevit. Arausic. Tridenti.*]

BSRefK Bd. II/2, 18.

⁴⁰ István Botta, Huszár Gál élete, művei és kora (1512?–1575) [Das Leben, Werk und die Zeit von Gál Huszár], Budapest 1991, 231–234. Die Widmungen versuchen, diese Fehler und Mangel zu entschuldigen: Kiss (wie Anm. 8), 80–82.

⁴¹ Péter Bod, *Historia Hungarorum Ecclesiastica, inde ab exordio Novi Testamenti ad nostra usque tempora ex monumentis partim editis, partim vero ineditis, fide dignis*, hg. v. Lodewijk Willem Ernst Rauwenhoff, Bd. 1, Leiden 1888, 184.

⁴² Nummerierung von dem Editor sowie Marginalia stehen in eckigen Klammern. Wegen der in großer Anzahl vorhandenen, sich oft wiederholenden ungenauen Hinweise (meistens ohne genaues Zitieren angeführten Autoritäten, patristische, kanonistische oder scholastische Werke) werden in der Edition nur wörtliche Zitate genau nachgewiesen, sonst stehen die knappen – oft verstellten, unzulänglichen oder missverständlichen – Verweise in ihrer ursprünglichen Form. Auch beim Zitieren handelt es sich in vielen Fällen um Gedächtniszitate.

[22] *De applicatione promissionum*

Concilium Milevit. Arausica. Trident. Aug. Patres in utrumque testamentum.
BSRefK Bd. II/2, 20.

[24] *De impletionem legis.*

Concilium Arausi. Milevit. Trident. Aug. Patres omnes in epist. Pauli.
BSRefK Bd. II/2, 21.

[25] *Quomodo iustificati legem implent?*

August. tom. 7. 8. 9. 3. 6. Patres in Paulum. Concilium Milevit. Arau. Trident.
BSRefK Bd. II/2, 21.

[28] *De discrimine legis et evangelii*

Concilium Arau. Trident. August. et patres in Paulum.
BSRefK Bd. II/2, 22.

[30] *De libero arbitrio*

Ita Scriptura cum patribus loquitur, sic et concilium Milevit. Arausica. Trident.
BSRefK Bd. II/2, 23.

[31] *An cooperentur vires hominum gratiae Dei?*

Ita Scriptura cum patribus loquitur. August. tom. 6. 7. 8. Concil. Arausica. Milevit. Trident.

*Concilium Trident. Arausica. Milevitanum. August. tom. 6. 7. 8. Ad Simplicia.*⁴³
BSRefK Bd. II/2, 24.

[33] *De boni initio, medio, fine et perseverantia in bono*

Sic Scriptura cum patribus: Augustin[o] Prospero, Ambrosio, Hieronymo loquitur. Concilium Milevit. Arau. Trident.

BSRefK Bd. II/2, 25.

[49] *De iustificatione*

*Patres sic docent omnes de iustificatione. Concilium Milevit. Arausica. Trident. Augusta.*⁴⁴ *Lombard. lib. 2. et 3. sent.*

BSRefK Bd. II/2, 33.

⁴³ PL Bd. 40, 101–148.

⁴⁴ Die Auflösung der oft vorgekommene Abkürzung „Augusta“ ist nicht eindeutig. Aus inhaltlichen Gründen kommen die in Augsburg abgehaltenen mittelalterlichen Synoden gar nicht in Frage. Révész (wie Anm. 19, 27) denkt an einen Hinweis auf den Reichstag von 1530 oder die *Confessio Augustana*. Nicht einmal eine Verschreibung für Augustin wäre auszuschließen, denn in den meisten Fällen geht es um die Gnaden- und Rechtfertigungslehre und der Hinweis folgt unmittelbar den Berufungen auf die Synoden Mela und Orange.

[53] *De spe*

Concil. Trident. Arau. Augusta.

BSRefK Bd. II/2, 36.

[55] *De bonis operibus*

Concilium Milevit. Arau. Triden. Augusta. Patres Ioan. 1.

BSRefK Bd. II/2, 38.

[56] *Causa bonorum operum et charitatis, poenitentiae ac spei vel omnium bonorum in electis*

Conci. Mile. Arau. Triden. Augusta. Ambro. Cyril.

BSRefK Bd. II/2, 39.

[58] *De gratia*

Concil. Milevit. Arau. Trident.

BSRefK Bd. II/2, 40.

[60] *Cur salus gratis datur?*

Sic patres et Conci. Mile. Arau. Tri. docent.

BSRefK Bd. II/2, 41.

[62] *De meritis*

Conci. Mile. Arau. Triden.

BSRefK Bd. II/2, 41.

[63] *De poenitentia*

*Patres in Paulum et prophetas. Conci. Mile. Arau. Triden. Lom. lib. 2. 4. d. 14.*⁴⁵

BSRefK Bd. II/2, 43.

[69] *De absolutione et clavium potestate*

Sic patres et Concilium Milevit. Triden. Arau.

BSRefK Bd. II/2, 46.

[125] *Recense*⁴⁶ *officia episcopi!*

[*Con. Mil. Arausic. Aphrica.*⁴⁷ *Tridenti.*]

BSRefK Bd. II/2, 90.

⁴⁵ PL Bd. 192, 868–872.

⁴⁶ Ein Zeichen dafür, dass dieser Teil, möglicherweise aber auch andere Teile des Bekenntnisses als Prüfungsmaterial der Pfarramtskandidaten gedient hatten.

⁴⁷ Die Beschlüsse von mehreren nacheinander gehaltenen nordafrikanischen Synoden, vgl. Sagittarius (wie Anm. 21), 113–134.

[141] *De conciliis*

Sicut Nicaenum [!] de Trinitate et Christi divinitate, Milevitanum⁴⁸, Arausicanum⁴⁹ de peccato, lapsu, gratia, libero arbitrio, fide et Christi merito, Tridentinum⁵⁰ anno 1547 et 1546 celebratum de iustificatione, de fide, operibus recipimus. Item multa alia concilia et decreta veritate Scripturae approbata. Sed concilia notha et divinis eloquiis contraria, tanquam adulterina, doctrinas et inventa hominum reiicimus, ut plurima concilia de praecipuis fidei articulis turpiter errantia, ut Lateranense⁵¹ et similia.

BSRefK Bd. II/2, 100.

[143] *De iustitia*

[*Concilium Milevit. Arausic. Aprican. (!) Trident.*]

BSRefK Bd. II/2, 102.

[144] *De evangelica iustitia*

Concil. Milev. Arau. Aphric. Trident. Augusta. Patres I Chorint. [!] 1. II Chorint. [!] 5.

BSRefK Bd. II/2, 106.

⁴⁸ Konzil in Mela, Numidien, 416, im Beisein von Augustinus. Sagittarius (wie Anm. 21), 101–105; PL Bd. 130, 369–374; DH Nr. 218–220.

⁴⁹ Konzilien in Orange, Gallien, 475, 529. Die Beschlüsse des Letzteren bestehen größtenteils aus Augustinzitaten. Sagittarius (wie Anm. 21), 151–154; Monumenta Germaniae Historica. Concilia Bd. 1, Hannover 1893, 44–54; DH Nr. 370–397.

⁵⁰ Konzil in Trient 1546–1563. Vgl. DH Nr. 1500–1879.

⁵¹ Die fünf Laterankonzilien wurden 1123, 1139, 1179, 1215, 1512–1517 in Rom gehalten. Hier kann als solches das Vierte, 1215, von größter Bedeutung gemeint sein. Vgl. DH Nr. 800–821.